



GEMEINDE ETTINGEN

# **Verordnung zum Polizeireglement**

vom 18. September 2017  
(geändert am 2. November 2020)

# Verordnung zum Polizeireglement

Der Gemeinderat, gestützt auf § 42 des Polizeireglements der Gemeinde Ettingen vom 18. Mai 2017 (PolReg), beschliesst:

## § 1 Zusammenarbeit (§ 7 PolReg)

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere zur Aufrechterhaltung eines Pikettdienstes am Wochenende ist die Gemeindepolizei Ettingen Mitglied der Polizeikooperation Birs-Leimental.

<sup>2</sup> Treten die Mitarbeitenden der Polizeikooperation Birs-Leimental auf dem Gemeindegebiet Ettingen hoheitlich auf, haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die Gemeindepolizei Ettingen selbst. Einzelheiten regelt der Vertrag über die Polizei-Kooperation Birs-Leimental sowie die darauf gestützte Ausführungsvorschriften.

<sup>3</sup> Für den Fall, dass weder die Gemeindepolizei Ettingen noch die Polizei-Kooperation Birs-Leimental für eine erforderliche Intervention zur Verfügung steht, beauftragt der Gemeinderat einen privaten Sicherheitsdienstleister mit der Ausübung gemeindepolizeilicher Funktionen. Dieser hat die Kompetenzen gemäss § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt).

## § 2 Bewilligungskompetenz (§ 37 PolReg)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen in folgenden Bereichen an die Gemeindepolizei Ettingen:

- a) Lärmverursachende Tätigkeiten und Veranstaltungen während der Nachtruhe im Rahmen von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen (§ 16 PolReg);
- b) Lärmige Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen (§ 17 PolReg);
- c) Lärmverursachende Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 18 PolReg);
- d) Benutzung der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus im Zusammenhang mit Festivitäten (§ 23 PolReg);
- e) Übernachten im Freien (§ 28 PolReg).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen in folgenden Bereichen an die Abteilung Zentrale Dienste:

- a) Abbrennen von Feuerwerk ausser am 31. Juli, 1. August und 31. Dezember (§ 19 PolReg);
- b) Böllern (§ 20 Abs. 2 PolReg);
- c) Benutzung von unbemannten Luft- und Modellfahrzeuge innerhalb des Siedlungsgebietes (§ 21 Abs. 1 PolReg);
- d) Benutzung von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen während der Nachtruhe (§ 21 Abs. 3 PolReg);
- e) Temporäre verkehrspolizeiliche Anordnungen auf Gemeindestrassen und -plätzen, sofern selbige nicht durch die Gemeindepolizei angeordnet werden (§ 30 PolReg).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen in folgenden Bereichen an die Bauabteilung:

- a) Benutzung der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus im Zusammenhang mit Baustelleninstallationen (§ 23 PolReg);
- b) Installationen mit übermässigen Lichtemissionen (§ 27 PolReg).

<sup>4</sup> Bei Verhinderung einer Verwaltungsstelle kann der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin oder dessen resp. deren Stellvertretung alle Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie nach § 3 dieser Verordnung erteilen.

### **§ 3 Fahr- und Parkbewilligungen**

<sup>1</sup> Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen, welche strassenverkehrsrechtliche Verbote in einzelnen Fällen ausser Kraft setzen, werden durch die Gemeindepolizei Ettingen erteilt.

<sup>2</sup> Fahr- und Parkbewilligungen nach Absatz 1 gelten jeweils maximal für 1 Jahr.

<sup>3</sup> Landeigentümer/innen, Pächter/innen und Mieter/innen, welche zum Erreichen ihres Grundstücks bzw. des gepachteten oder gemieteten Grundstücks eine Fahrbewilligung nach Absatz 1 benötigen, kann eine Bewilligung erteilt werden, welche solange gilt, wie das entsprechende Eigentums-, Pacht- oder Mietverhältnis besteht.

<sup>4</sup> Folgende Fahrten im signalisierten Fahrverbot bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Fahrten;
- b) Dienstfahrten der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS);
- c) Dienstfahrten des Werkhofs;
- d) Dienstfahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde auf Waldstrassen. Dies gilt für Gemeindeangestellte, Mitglieder des Gemeinderats sowie von der Gemeindeverwaltung beauftragte Dritte.

### **§ 4 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 5 Videoüberwachung<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat erlässt für jeden Standort einer Videoüberwachungsanlage im öffentlichen Raum einen Anhang zu dieser Verordnung, in welchem festgelegt wird:

- a) Zweck der Überwachungsanlage;
- b) Beschreibung des überwachten Perimeters;
- c) Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;
- d) Standorte der Videokameras;
- e) Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;
- f) Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;
- g) regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;
- h) Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.

---

<sup>1</sup> Mit GRB Nr. 355 vom 02.11.2020 neu aufgenommen. In Kraft ab dem 01.12.2020.

Ettingen, 2. November 2020

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:      Der Gemeindeverwalter



Sibylle Muntwiler



Jean-Claude Baumann

## ANHANG 1 Schulhaus Hintere Matten<sup>2</sup>

### **Zweck der Überwachungsanlage**

Das Schulgelände im Bereich der Überwachungskameras ist ein rege benutztes Areal verschiedenster Personengruppen und regelmässiger Ort von öffentlichen Veranstaltungen. Zu unregelmässigen Zeiten halten sich dort oft Personengruppen auf, welche ihre Freizeit verbringen und legalen wie illegalen Tätigkeiten (Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Störung der Ruhe und Ordnung, Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen) nachgehen. Die Gemeinde Ettingen verfügt nicht über genügend personelle Ressourcen, um bei den unregelmässig anfallenden Ereignissen physisch präsent zu sein.

### **Beschreibung des überwachten Perimeters**

Beim Trakt 2 sind der Eingangsbereich zur Turnhalle sowie der Bereich unter den Arkaden videoüberwacht. Beim Trakt 3 sind der Vorplatz zwischen Trakt 2 und Trakt 3 in nord-östlicher Richtung, der Bereich beim Ping-Pong Tisch unter der Arkade beim Trakt 3, der Eingangsbereich zum Trakt 3 und der Bereich unterhalb der Arkaden auf der Südseite des Trakt 3 sowie der nördliche Eingangsbereich zum Trakt 4 videoüberwacht.

### **Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung**

Die Videoüberwachung ist 7x24h aktiviert und zeichnet permanent digital auf. Die Datenspeicherung ist auf 96h eingestellt. Die 96h Aufnahmezeit beruht darauf, dass sich Ereignisse auch an Wochenenden und über Feiertage ereignen und die Feststellung eines Vorfalls erst nach 3-4 Tagen erfolgt.

### **Standorte der Videokameras**

#### Standort 1:

Schulhaus Hintere Matten, Trakt 2, Eingangsbereich zu Mehrzweckraum.  
2 Kameras.

#### Standort 2:

Schulhaus Hintere Matten, Trakt 3, Arkaden (südseitig, nordseitig, ostseitig), Eingangsbereich Trakt 3.  
4 Kameras.

### **Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung**

An den Eingangsbereichen zum Schulhausareal stehen Hinweisschilder mit den Nutzungsbestimmungen sowie einem Hinweis, dass das Gelände Videoüberwacht ist.

### **Mit der Auswertung beauftragte Personen**

Für die Beweissicherung, die Speicherung sowie die Vernichtung der Videoaufzeichnungen ist die Gemeindepolizei und in deren Abwesenheit der Leiter der Zentrale Dienste zuständig.

### **Regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen**

Die jährliche Überprüfung der Datenschutzbestimmungen obliegt dem Leiter Zentrale Dienste und wird durch einen Serienkalendereintrag sichergestellt. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen werden jährlich im Publikationsorgan der Gemeinde (BiBo) publiziert.

### **Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken**

Die Videorekorder befinden sich in speziellen Räumen, welche durch Nichtberechtigte nicht zugänglich sind. Zusätzlich sind die Rekorder teilweise in abschliessbaren Kästen verstaut. Die Videorekorder sind zudem durch ein Passwort vor fremdem Zugriff gesichert.

---

<sup>2</sup> Mit GRB Nr. 355 vom 02.11.2020 neu aufgenommen. In Kraft ab dem 01.12.2020.

## **ANHANG 2: Recycling-Sammelstelle Kammermattweg (Migros)<sup>3</sup>**

### **Zweck der Überwachungsanlage**

Die Recycling-Sammelstelle am Kammermattweg (Migros) wird rege von den Personen aus und um Ettingen genutzt. Regelmässig kommt es vor, dass Personen ihren Hausmüll, Sperrgut oder alte Gerätschaften illegal bei der Sammelstelle deponieren. Weiter wird der Unterstand bei der Sammelstelle oft von Jugendlichen genutzt wobei es zu Störung der Ruhe und Ordnung kommt. Die Gemeinde Ettingen verfügt nicht über genügend personelle Ressourcen, um bei den unregelmässig anfallenden Ereignissen physisch präsent zu sein.

### **Beschreibung des überwachten Perimeters**

Videoüberwacht sind die unmittelbaren Bereiche vor den Altkleidersammel-Containern sowie der Glassammelstelle. Des Weiteren wird der am Boden gelb markierte Vorplatz von den Videokameras erfasst.

### **Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung**

Die Videoüberwachung ist 7x24h aktiviert und zeichnet permanent digital auf. Die Datenspeicherung ist auf 96h eingestellt. Die 96h Aufnahmezeit beruht darauf, dass sich Ereignisse auch an Wochenenden und über Feiertage ereignen und die Feststellung eines Vorfalls erst nach 3-4 Tagen erfolgt.

### **Standorte der Videokameras**

Bei der Recycling-Sammelstelle hinter der Migros Ettingen sind die Kameras an der Aussenwand des Gebäudes montiert und überwachen lediglich den unmittelbaren Bereich der Sammelcontainer. Es sind 2 Kameras installiert.

### **Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung**

Unmittelbar bei der Sammelstelle ist ein Hinweisschild der Gemeinde mit den Nutzungsbestimmungen der Sammelstelle sowie einem Hinweis, dass der Bereich Videoüberwacht ist, angebracht.

### **Mit der Auswertung beauftragte Personen**

Für die Beweissicherung, die Speicherung sowie die Vernichtung der Videoaufzeichnungen ist die Gemeindepolizei und in deren Abwesenheit der Leiter der Zentrale Dienste zuständig.

### **Regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen**

Die jährliche Überprüfung der Datenschutzbestimmungen obliegt dem Leiter Zentrale Dienste und wird durch einen Serienkalendereintrag sichergestellt. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen werden jährlich im Publikationsorgan der Gemeinde (BiBo) publiziert.

### **Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken**

Der Videorekorder befindet sich in einem speziell gesicherten Raum innerhalb der Migros, welche nur der Filialleitung zugänglich ist. Der Videorekorder ist zudem durch ein Passwort vor fremdem Zugriff gesichert.

---

<sup>3</sup> Mit GRB Nr. 355 vom 02.11.2020 neu aufgenommen. In Kraft ab dem 01.12.2020.

## **ANHANG 3: Tramhaltestelle BLT Ettingen ("Bahnhof")<sup>4</sup>**

### **Zweck der Überwachungsanlage**

Das Gelände im Bereich der Überwachungskameras ist ein rege benutztes öffentliches Areal verschiedenster Personengruppen und Passagiere der BLT. Zu unregelmässigen Zeiten halten sich dort oft Personengruppen auf, welche ihre Zeit verbringen. Aufgrund der zentralen Lage, dem überdachten öffentlichen Gebäude und den Sitzgelegenheiten, halten sich dort oft auch Personen auf, welche andere durch ihr Verhalten stören oder gar gefährden. Aufgrund der Nachtbusse und Trams, die bis in die Morgenstunden am Bahnhof halten, ist es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Sachbeschädigungen, körperlichen Auseinandersetzungen oder anderen Straftaten gekommen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdeten. Die Gemeinde Ettingen verfügt nicht über genügend personelle Ressourcen, um bei den unregelmässig anfallenden Ereignissen physisch präsent zu sein.

### **Beschreibung des überwachten Perimeters**

Die Videoüberwachung erfasst die folgenden Bereiche:

- a) Bahnsteig entlang der Nordseite des Bahnhöfli BLT
- b) Aufenthaltsbereich beim Kiosk
- c) Aufenthaltsbereich beim Brunnen auf der östlichen Seite des Bahnhöfli BLT
- d) Aufenthaltsbereich hinter dem Bahnhöfli BLT (Südseite)

### **Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung**

Die Videoüberwachung ist 7x24h aktiviert und zeichnet permanent digital auf. Die Datenspeicherung ist auf 96h eingestellt. Die 96h Aufnahmezeit beruht darauf, dass sich Ereignisse auch an Wochenenden und über Feiertage ereignen und die Feststellung eines Vorfalls erst nach 3-4 Tagen erfolgt.

### **Standorte der Videokameras**

Am Gebäude der Tramhaltestelle BLT sind an der Südseite, der Nordseite und der Ostseite Kameras angebracht. Es sind 5 Kameras installiert.

### **Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung**

An der Tramhaltestelle im überwachten Bereich sind mehrere Aufkleber angebracht, welche auf die Videoüberwachung hinweisen.

### **Mit der Auswertung beauftragte Personen**

Für die Beweissicherung, die Speicherung sowie die Vernichtung der Videoaufzeichnungen ist die Gemeindepolizei und in deren Abwesenheit der Leiter der Zentrale Dienste zuständig.

### **Regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen**

Die jährliche Überprüfung der Datenschutzbestimmungen obliegt dem Leiter Zentrale Dienste und wird durch einen Serienkalendereintrag sichergestellt. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen werden jährlich im Publikationsorgan der Gemeinde (BiBo) publiziert.

### **Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken**

Der Videorekorder befindet sich in einem speziellen Raum der BLT. Zusätzlich ist der Rekorder in einem abschliessbaren Kasten verstaut (Schlüssel nur bei der Gemeindepolizei). Der Videorekorder ist zudem durch ein Passwort vor fremdem Zugriff gesichert.

---

<sup>4</sup> Mit GRB Nr. 355 vom 02.11.2020 neu aufgenommen. In Kraft ab dem 01.12.2020.